

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 697), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2024 S. 875), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolvent*innen des Bachelor-Studiengangs „Sustainable Development Studies“ unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt über umfangreiche Fachkenntnisse in den Entwicklungsstudien, Methodenkenntnisse in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Sprachkenntnisse im Englischen sowie über interkulturelle Fähigkeiten für die Arbeit im oder mit dem Globalen Süden verfügen. ²Die Absolvent*innen sind vertraut mit den neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen der Entwicklungsstudien und besitzen die Fähigkeit, komplexe Probleme des Globalen Südens in ihren relevanten wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmen abzubilden und zu analysieren. ³Sie können hierbei die Interdependenzen innerhalb und zwischen den Fachgebieten berücksichtigen und ergänzend gesellschaftliche Konsequenzen in den Entscheidungsprozess einbeziehen, womit

interdisziplinäres Denken und verantwortungsvolles Handeln unterstützt werden.⁴ Sie erlangen die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und können innerhalb der Wissenschaft und mit verschiedenen Akteur*innen der Gesellschaft kommunizieren und kooperieren.⁵ Durch die Fokussierung auf den Aspekt der Nachhaltigkeit kennen die Absolvent*innen die ökonomische, ökologische und soziale Dimension der Nachhaltigkeit und werden damit sowohl bei der Entwicklung und Anwendung von Szenarien nachhaltigen Handelns als auch in ihrer Entwicklung zu verantwortungsbewussten und kritisch denkenden Menschen unterstützt.⁶ Darüber hinaus erfolgt ein Einbezug diversitätsorientierter Perspektiven in die Fachinhalte, die zur Befähigung beiträgt, Stereotype und Vorurteile zu reflektieren sowie Diskriminierungen zu identifizieren.⁷ Eine individuelle Profilschärfung wird erreicht, indem Studierende neben einer fundierten Ausbildung in den Entwicklungsstudien zudem spezialisierte Kenntnisse durch eine geeignete fachliche oder regionale Schwerpunktsetzung in den Bereichen Entwicklungsökonomik, Globalisierung, Nachhaltigkeit oder Regionalstudien erwerben.⁸ Der Studienaufbau gewährleistet darüber hinaus den Erwerb relevanter digitaler Kompetenzen für Studium, Forschung, Beruf und gesellschaftliche Teilhabe in fachadäquater Weise.⁹ Während eines obligatorischen Auslandsstudiums bekommen die Studierenden Fachwissen aus einer anderen Perspektive vermittelt und haben die Chance, Erfahrungen in Ländern des Globalen Südens zu sammeln, interkulturelle Kompetenzen im Entwicklungskontext zu erwerben und Sprachkenntnisse auszubauen.¹⁰ Durch die internationale Ausrichtung des Studienprogramms werden die Studierenden auf ein internationales Arbeitsumfeld in der Entwicklungszusammenarbeit oder in internationalen Organisationen, Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, international ausgerichteten Unternehmen und Forschungsinstitutionen vorbereitet, wodurch sich hervorragende Karrieremöglichkeiten eröffnen.¹¹ Darüber hinaus bildet das Studium die Grundlage für ein konsekutives Master-Studium.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

- (1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelorarbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Schwerpunkt- und Wahlbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhalten kann.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase), in dem durch Pflichtmodule 60 C erworben werden müssen, und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem durch Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie die Bachelorarbeit 120 C zu erbringen sind.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1

APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.³ Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet.⁴ Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 4 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Entwicklungsstudien sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen und sie sollen grundlegende Kenntnisse im Bereich Ethnologie sowie den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben.² Gleichzeitig werden wirtschaftswissenschaftliche Methodenkenntnisse vermittelt.³ Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.⁴ Zu Beginn des Studiums wird ein Vorkurs für Sustainable Development Studies angeboten, dessen Besuch Studierenden dringend empfohlen wird.⁵ Zusätzlich wird ein Vorkurs in Mathematik angeboten, der den Studierenden ermöglicht ihre Mathematikkenntnisse vor Beginn des Studiums aufzufrischen.

(2) Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase mit der Kennung B.WIWI-OPH werden in jedem Semester angeboten.

(3) Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

§ 5 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)

(1) Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der Grundausbildung sowie der Vertiefung der Kenntnisse durch eine geeignete fachliche oder regionale Schwerpunktsetzung und schafft damit die Möglichkeiten der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufszielen oder für ein weiterführendes Studium.

(2) ¹Bestandteil des Bachelor-Studiums ist ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität in einem Land des Globalen Südens nach Maßgabe der Anlage I.² Während des Auslandsaufenthaltes sollen Leistungen in einem Umfang absolviert werden, welcher 30 C entspricht, mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen.³ Die absolvierten Leistungen sollten einen inhaltlichen Bezug zu nachhaltigen Entwicklungsstudien, im Idealfall zum gewählten Schwerpunkt, aufweisen.⁴ Die Studienleistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor der Aufnahme des Auslandsaufenthaltes abzulegenden Modulprüfung sein.⁵ Über die Anerkennung der Leistungen, die an der ausländischen Universität

erbracht werden, entscheidet die Prüfungskommission. ⁶Dies sollen bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („Learning Agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. ⁷Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des einsemestrigen Studiums an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen nachgeholt werden. ⁸Alternativ zum Auslandssemester an einer Universität im Globalen Süden nach Satz 1 kann das Modul B.WIWI.SDS.0005 „Praktikum im Globalen Süden“ oder das Modul B.WIWI.SDS.0006 „Feldforschung im Globalen Süden“ im Umfang von 18 C absolviert werden.

(3) ¹Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

- 36 C im Vertiefungsbereich,
- 48 C im Bereich des Schwerpunktes,
- 24 C im Wahlbereich sowie
- 12 C durch die Bachelorarbeit.

²Die Bachelorarbeit wird im gewählten Schwerpunkt verfasst. ³Die Verantwortlichen der Schwerpunkte müssen das Übereinstimmen der Bachelorarbeit-Themenwahl mit dem Schwerpunkt im Voraus bestätigen.

(4) Die in den einzelnen Studienabschnitten und Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

§ 6 Schwerpunktbereich

(1) ¹Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Sustainable Development Studies“ müssen im Verlauf des zweiten Studienabschnitts einen Studienschwerpunkt wählen. ²Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

(2) ¹Studierende müssen im Studienverlauf einen Schwerpunkt wählen, der auf dem Bachelorzeugnis ausgewiesen wird. ²Folgende Schwerpunkte können gewählt werden:

- Entwicklungsökonomik
- Globalisierung
- Nachhaltigkeit
- Regionalstudien

(3) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C erfolgreich zu absolvieren.

²Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht möglich. ³Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(4) ¹Studierenden, die beabsichtigen, das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzueignen.

²Studierenden, die den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ anstreben, wird der Schwerpunkt „Entwicklungsökonomik“ empfohlen. ³Studierenden, die den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ anstreben, wird der Schwerpunkt „Globalisierung“ empfohlen. ⁴Studierenden, die den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ oder „Sustainable International Agriculture“ anstreben, wird der Schwerpunkt „Nachhaltigkeit“ empfohlen. ⁵Studierenden, die den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ oder „Ethnologie“ anstreben, wird der Schwerpunkt „Regionalstudien“ mit entsprechender Modulauswahl empfohlen. ⁶Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. ⁷Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Absatz 2) sowie die Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelorarbeit geschehen.

§ 6a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der Module nach Buchstaben aa. bis dd. und ee. i. andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a.** ein Antrag der*des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die*den Studiendekan*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b.** die Zustimmung von Studiendekan*in der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die*der Studiendekan*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese* dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die*der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der*des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls als Alternativmodul, das bereits absolviert wurde, ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung

geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Liste der Länder des Globalen Südens

Europa

- Albanien
- Belarus
- Bosnien und Herzegowina
- Kosovo
- Moldau
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Serbien
- Türkei
- Ukraine

Afrika

Nördlich der Sahara

- Ägypten
- Algerien
- Libyen
- Marokko
- Tunesien

Südlich der Sahara

Ostafrika

- Äthiopien
- Burundi
- Dschibuti
- Eritrea
- Kenia
- Komoren
- Madagaskar
- Malawi
- Mauritius
- Mosambik
- Ruanda
- Sambia
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Südsudan
- Tansania
- Uganda

Zentralafrika

- Angola
- Äquatorialguinea
- Gabun
- Kamerun
- Kongo

- Kongo, Demokratische Republik
- São Tomé und Príncipe
- Tschad
- Zentralafrikanische Republik

Südliches Afrika

- Botsuana
- Eswatini
- Lesotho
- Namibia
- Südafrika

Westafrika

- Benin
- Burkina Faso
- Cabo Verde
- Côte d'Ivoire
- Gambia
- Ghana
- Guinea
- Guine-Bissau
- Liberia
- Mali
- Mauretanien
- Niger
- Nigeria

- Senegal
- Sierra Leone
- St. Helena
- Togo

Amerika

Karibik, Zentralamerika, Mexiko

Karibik

- Dominica
- Dominikanische Republik
- Grenada
- Haiti
- Jamaika
- Kuba
- Montserrat
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen

Zentralamerika und Mexiko

- Belize
- Costa Rica
- El Salvador
- Guatemala
- Honduras
- Mexiko
- Nicaragua

- Panama

Südamerika

- Argentinien
- Bolivien
- Brasilien
- Ecuador
- Guyana
- Kolumbien
- Paraguay
- Peru
- Suriname
- Venezuela

Asien

Naher und Mittlerer Osten

- Irak
- Iran
- Jordanien
- Libanon
- Palästinensische Gebiete
- Syrien
- Jemen

Süd- und Zentralasien

- Afghanistan
- Armenien

- Aserbaidschan
- Bangladesch
- Bhutan
- Georgien
- Indien
- Kasachstan
- Kirgisistan
- Malediven
- Myanmar
- Nepal
- Pakistan
- Sri Lanka
- Tadschikistan
- Turkmenistan
- Usbekistan

Ostasien

- China
- Indonesien
- Kambodscha
- Korea, Demokratische Volksrepublik
- Laos
- Malaysia
- Mongolei
- Philippinen

- Thailand
- Timor-Leste
- Vietnam

Ozeanien

Melanesien

- Fidschi
- Papua-Neuguinea
- Salomonen
- Vanuatu

Mikronesien

- Kiribati
- Marshallinseln
- Mikronesien
- Nauru
- Palau

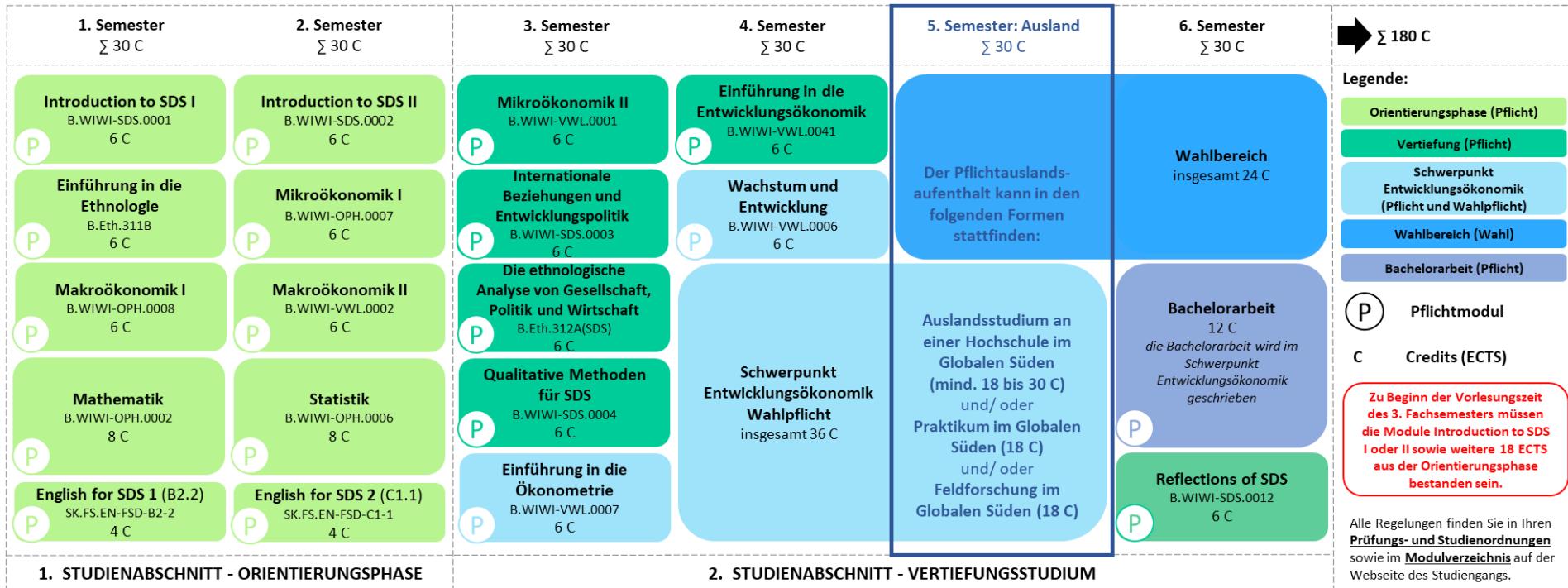
Polynesien

- Niue
- Samoa
- Tokelau
- Tonga
- Tuvalu

Wallis und Futuna

Anlage II: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Entwicklungsökonomik



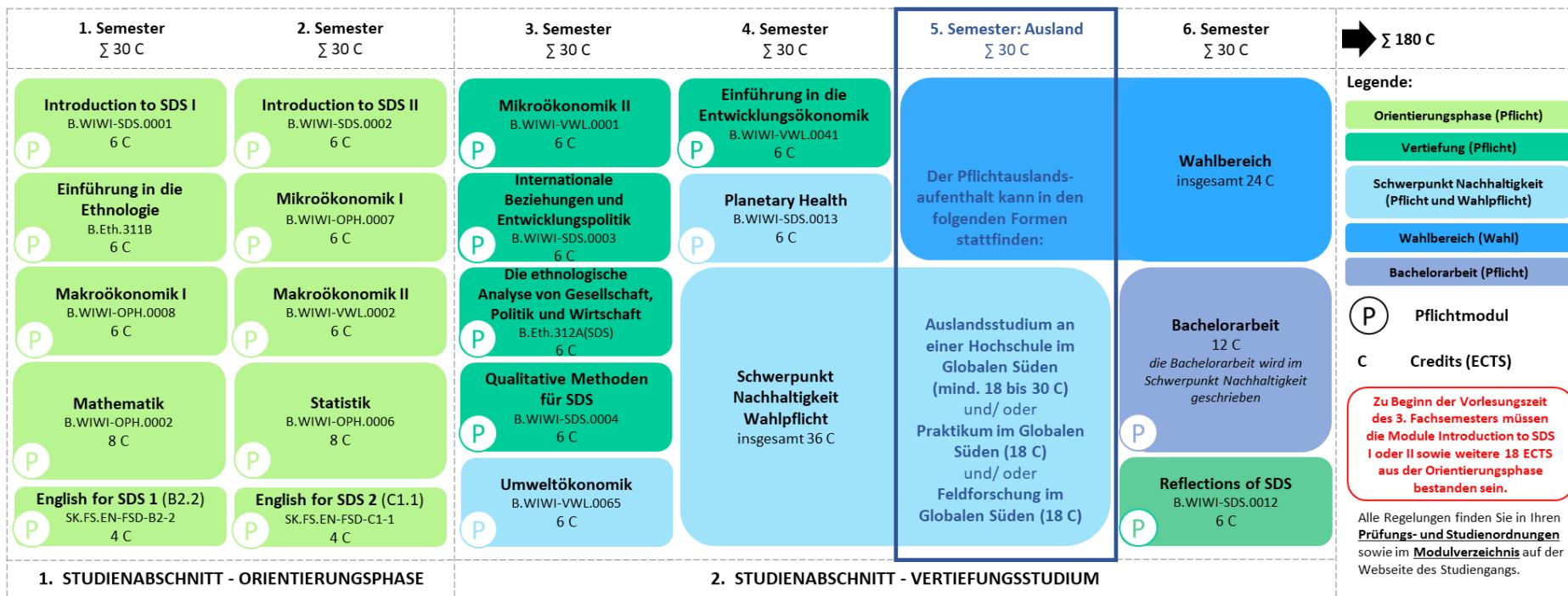
Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Globalisierung

1. Semester $\Sigma 30 \text{ C}$	2. Semester $\Sigma 30 \text{ C}$	3. Semester $\Sigma 30 \text{ C}$	4. Semester $\Sigma 30 \text{ C}$	5. Semester: Ausland $\Sigma 30 \text{ C}$	6. Semester $\Sigma 30 \text{ C}$	 $\Sigma 180 \text{ C}$
Introduction to SDS I B.WIWI-SDS.0001 6 C 	Introduction to SDS II B.WIWI-SDS.0002 6 C 	Mikroökonomik II B.WIWI-VWL.0001 6 C 	Einführung in die Entwicklungsoökonomik B.WIWI-VWL.0041 6 C 	Der Pflichtauslandsaufenthalt kann in den folgenden Formen stattfinden: <ul style="list-style-type: none"> Auslandsstudium an einer Hochschule im Globalen Süden (mind. 18 bis 30 C) und/oder Praktikum im Globalen Süden (18 C) und/oder Feldforschung im Globalen Süden (18 C) 	Wahlbereich insgesamt 24 C 	Legende: <ul style="list-style-type: none"> Orientierungsphase (Pflicht) Vertiefung (Pflicht) Schwerpunkt Globalisierung (Pflicht und Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelorarbeit (Pflicht) <p> Pflichtmodul</p> <p> Credits (ECTS)</p> <p>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen die Module Introduction to SDS I oder II sowie weitere 18 ECTS aus der Orientierungsphase bestanden sein.</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.</p>

1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE

2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSSTUDIUM

Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Nachhaltigkeit



Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Regionalstudien

